

**Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes  
Harsewinkel - Marienfeld  
(Stadt Harsewinkel/ Kreis Gütersloh)  
vom 15.05.1991**

unter Berücksichtigung der  
1. Änderung vom 25.01.1995  
2. Änderung vom 25.11.2002

## Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz

### I. Abschnitt

§ 2 Mitglieder

§ 3 Aufgabe

§ 4 Unternehmen, Plan

§ 5 Benutzung von Grundstücken, Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandmitglieder

§ 6 Ausgleich für Nachteile

§ 7 Ausgleichsverfahren

§ 8 Zäune, Viehtränken

§ 9 Verbandsschau

§ 10 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

### II. Abschnitt

§ 11 Vorstand, Ausschuss

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

§ 13 Wahl des Vorstehers

§ 14 Amtszeit

§ 15 Geschäfte des Vorstehers

§ 16 Wahl und Zusammensetzung des Ausschusses

§ 17 Sitzungen des Verbandsausschusses

§ 18 Aufgaben des Verbandsausschusses

§ 19 Mitgliederversammlung

### III. Abschnitt

§ 20 Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

§ 21 Verbandsbeiträge

#### IV. Abschnitt

- § 22     Techniker, Kassenverwalter
- § 23     Bekanntmachungen
- § 24     Änderung der Satzung
- § 25     Staatliche Aufsicht
- § 26     Zustimmung zu Geschäften
- § 27     Inkrafttreten

## § 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Harsewinkel - Marienfeld. Er hat seinen Sitz in Harsewinkel im Kreis Gütersloh.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und entspricht gleichzeitig den Bestimmungen des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708)

## I. Abschnitt, Mitglieder; Aufgaben; Unternehmen

### § 2 Mitglieder (zu § 4 WVG)

Der Verband umfasst die Ortsteile Harsewinkel u. Marienfeld in der Stadt Harsewinkel.

Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundsteuer-A-pflichtigen Grundstücke (dingliche Mitglieder) oder an ihrer Stelle die Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über diese Grundstücke (Pächter), wenn der Eigentümer die Wahrnehmung der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten auf diese überträgt.
2. die Stadt Harsewinkel (nicht dingliches Mitglied),
3. anstelle der Eigentümer der Grundsteuer B-pflichtigen Grundstücke die Stadt Harsewinkel als dingliches Mitglied,
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile ziehen oder die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang erschweren.

### § 3 Aufgabe (zu § 2 WVG)

Der Verband hat zur Aufgabe

1. sämtliche natürlich fließenden Gewässer zweiter Ordnung zu unterhalten,
2. die zu 1 genannten Gewässer und ihre Ufer soweit erforderlich auszubauen,
3. Grundstücke vor Hochwasserschäden zu schützen,
4. die Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und der Landschaft herzurichten, zu erhalten und zu pflegen.
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

### § 4 Unternehmen, Plan (zu § 5 WVG)

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern vorzunehmen, Gewässer herzustellen, zu erhalten und für den Naturhaushalt zu verbessern sowie im Verbandsgebiet Anpflanzungen vorzunehmen und zu unterhalten (Verbandsunternehmen).

- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Kreis Gütersloh aufgestellten Gewässerplan M 1 : 5.000. Der Plan wird bei dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; eine Abschrift und eine Abzeichnung der für den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesem aufbewahrt.
- (3) Für die Durchführung von Gewässerausbaumaßnahmen gelten die gesetzlichen Regelungen.

## **§ 5 Benutzung von Grundstücken, Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder (zu §§ 33 - 39 WVG)**

1. Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.  
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke haben die für die Unterhaltung und den Ausbau erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen an den Gewässern und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Hierzu zählt auch die Duldung von Ufer- und Böschungsbepflanzungen.
2. Eigentümer haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.
3. Die für das Unternehmen benötigten Stoffe können - vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen - aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnommen werden.

## **§ 6 Ausgleich für Nachteile**

- (1) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach § 5 dieser Satzung dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (2) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstückes außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrages unberücksichtigt bleibt.

## **§ 7 Ausgleichsverfahren**

Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.

## **§ 8 Zäune, Viehtränken**

Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine feste, sichere und vorschriftsmäßige Einfriedung vorzunehmen. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Vorstehers so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Dort, wo Acker angrenzt, muss ein 80 cm breiter Streifen unbeackert bleiben.

## **§ 9 Verbandsschau (zu §§ 44 und 45 WVG)**

- (1) Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke können einmal im Jahr geprüft werden. Schauleiter ist der Vorstandsvorsteher.
- (2) Der Vorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

## **§ 10 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel (zu § 45 WVG)**

Der Vorsteher zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf. Er lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

## **II. Abschnitt, Verfassung**

### **§ 11 Vorstand, Ausschuss (zu § 46 WVG)**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

### **§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung (zu § 52 WVG)**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher. Er hat einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenhalber tätig. Sie erhalten eine jährliche Entschädigung. Diese Höhe ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

### **§ 13 Wahl des Vorstehers (zu § 53 WVG)**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorsteher und seinen Stellvertreter für die in § 14 Abs. 1.
- (2) vorgeschriebene Zeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorsteher seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorsteher gewählt ist.
- (3) Der Verbandsausschuss kann den Vorsteher aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

### **§ 14 Amtszeit**

- (1) Das Amt des Vorstehers und seines Stellvertreters endet am 31. Dezember, zum nächsten Male am 31. Dezember 2006 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn der Vorsteher oder sein Stellvertreter vor dem Ablaufe der Amtszeit ausscheidet, kann der Verbandsausschuss für den Rest der Amtszeit einen neuen Vorstandsvorsteher nach Maßgabe § 13 bestimmen.

## **§ 15 Geschäfte des Vorstehers**

- (1) Der Vorsteher leitet den Verband nach Maßgabe des WVG und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 16 Wahl und Zusammensetzung des Ausschusses (zu § 49 WVG)**

- (1) Der Ausschuss hat acht Mitglieder, die alle ehrenamtlich tätig sind. Sie haben keine Stellvertreter.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen in einer Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 19 acht Mitglieder des Verbandsausschusses aus ihrer Mitte.
- (3) Nach der Wahl des Vorstandes durch den Ausschuss scheidet der Vorsteher und sein Stellvertreter aus dem Ausschuss aus, so dass sechs von den acht der aus der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder verbleiben.
- (4) Der Ausschuss wird für den in § 14 festgelegten Zeitraum gewählt. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Ausschuss seine Tätigkeit fort, bis ein neuer Ausschuss gewählt ist.
- (5) Wiederwahl ist möglich.

## **§ 17 Sitzungen des Verbandsausschusses (zu § 50 WVG)**

- (1) Im Verbandsausschuss hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender des Verbandsausschusses ohne Stimmrecht.
- (3) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Die Ladung hat rechtzeitig und vollständig zu erfolgen. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Ausschussmitglieder anwesend sind.

## **§ 18 Aufgaben des Verbandsausschusses (zu § 49 WVG)**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl u. Abberufung des Verbandsvorstehers sowie seines Stellvertreters,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen ,
4. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
5. Entlastung des Vorstehers,
6. Beratung des Vorstehers in allen wichtigen Angelegenheiten.

## **§ 19 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, den Verbandsausschuss zu wählen.
- (2) Der Vorsteher lädt die Mitgliederversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit.  
Der Vorsteher lädt die Aufsichtsbehörde ein.  
Der Vorsteher leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Mitgliederversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist (§ 48 WVG i.V.m. § 90 VwVfg).
- (6) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

## **III. Abschnitt. Haushalt, Beiträge**

### **§ 20 Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung**

Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

### **§ 21 Verbandsbeiträge (zu § 28 WVG)**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann die Verbandsbeiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) oder von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträgen) erheben.

## **IV. Abschnitt. Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderung der Satzung**

### **§ 22 Techniker, Kassenverwalter**

Der Verband kann einen Techniker für die Durchführung des Verbandsunternehmens (§ 4) und einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung einstellen. Ihre Einstellung bedarf der Bestätigung, ihre Besoldung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.



### **§ 23 Bekanntmachungen (zu § 67 WVG)**

- (1) Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Die Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann. Die Bekanntmachung hat auch die Zeitdauer der Einsichtsmöglichkeit anzugeben.

### **§ 24 Änderung der Satzung (zu § 58 WVG)**

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

### **§ 25 Staatliche Aufsicht (zu § 72 WVG)**

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

### **§ 26 Zustimmung zu Geschäften (zu § 75 WVG)**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über eine Höhe von 5.112,92 Euro hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Verbandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

Vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Harsewinkel - Marienfeld wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. Mai 1991 beschlossen (§ 15 WVG).

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harsewinkel, 15.05.1991

gez. Josef Westmeyer  
Verbandsvorsteher

-----  
Inkrafttreten der Satzung: 16.12.1991  
1. Änderung: 26.01.1195  
2. Änderung : 26.11.2002